



# GEMEINDEAMT SANDL

Pol. Bez. Freistadt, OÖ.  
4251 Sandl 24

## VERORDNUNG

(Konsolidierte Fassung\_2024)

des Gemeinderates der Gemeinde Sandl vom 1. Juli 2021  
mit der eine

# WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sandl  
(im Folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt **€ 20,20**, mindestens aber **€ 3.030,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.
- (3) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur mit jener Fläche berücksichtigt, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ist.
- (4) Die Gesamtbemessungsgrundlage ist auf die vollen Quadratmeter abzurunden.
- (5) Heiz- und Brennstofflagerräume, technische Funktionsflächen, offene oder geschlossene Balkone und Terrassen sowie Garagen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe findet der festgelegte Berechnungsschlüssel nur beim Wohntrakt der Liegenschaft Anwendung. Befinden sich im Wohntrakt Räumlichkeiten, die nur für landwirtschaftliche Zwecke bzw. Lagerungen verwendet werden, so sind diese Flächen von der Bemessungsgrundlage abzusetzen.
- (7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

- (8) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

### **§ 3** **Nachträgliche Änderung**

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der angeführten Bestimmungen folgendermaßen errechnet wird:

- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten oder dessen Vorgänger bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet wurde.
- (b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Paragraphen findet nicht statt.

### **§ 4** **Wasserbezugsgebühren, Zählergebühr**

- (1) Die Eigentümer bzw. Bauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke mit Wasserentnahmestelle haben Wasserbezugsgebühren, das sind Wassergebühr bzw. Pauschalgebühr (Abs. 2 bzw. 5) und Wassergrundgebühr (Abs. 6), sowie eine Zählergebühr (Abs. 3) zu entrichten.
- (2) Die Wassergebühr beträgt **€ 2,71** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers (im folgenden Wasserverbrauch genannt).
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch einen von der Gemeinde beigestellten Wasserzähler gemessen. Für die Beistellung des Zählers haben die Gebührenschuldner gemäß § 1 eine Zählergebühr zu entrichten, die pro Jahr das achtfache der Wassergebühr gemäß Abs. 2 beträgt.
- (4) Falls der Wasserzähler offensichtlich unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Jahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Soweit Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, sind vergleichbare Grundstücke heranzuziehen.
- (5) Ist noch kein Wasserzähler eingebaut (Baustelle etc.), so ist die Wassergebühr in Form einer Pauschalgebühr zu entrichten. Die Pauschalgebühr beträgt pro angefangenem Monat das dreifache der Wassergebühr gem. Abs. 2.
- (6) Die Wassergrundgebühr beträgt pro Anschluss und Jahr das 28-fache der Wassergebühr gem. Abs. 2. Die Wassergrundgebühr beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung des Wassers.

## **§ 5** **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene Grundstücke ohne Wasserentnahmestelle eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. (Anmerkung: geändert mit Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022)
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke jährlich die Höhe der Wassergrundgebühr gemäß § 4 Abs. 6.

## **§ 6** **Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 3 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungs-anlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbezugsgebühren gemäß § 4 sind ab jenem Monat zu entrichten, in dem eine Entnahmestelle für Wasser hergestellt wurde.
- (5) Die Wassergebühr gemäß § 4 Abs. 2 ist in vier Teilbeträgen fällig, und zwar
  - a) am 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres ein Teilbetrag in der Höhe von einem Viertel jenes Betrages, der sich aus dem Vorjahresverbrauch vervielfacht mit der jeweils geltenden Wassergebühr je Kubikmeter ergibt. Falls es keine Vorjahresbeträge gibt, wird der Betrag nach vergleichbaren Grundstücken festgelegt.
  - b) am 15. November jeden Jahres der vierte Teilbetrag in jener Höhe, die sich aus der Berechnung nach § 4 Abs. 2 bis 4 abzüglich der bereits nach lit. a geleisteten Teilbeträge ergibt.
- (6) Die Zählergebühr gemäß § 4 Abs. 3, die Pauschalgebühr gemäß § 4 Abs. 5, die Wassergrund-gebühr gemäß § 4 Abs 6 und die Bereitstellungsgebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Vierteljahresbetrages fällig.

## **§ 7** **Umsatzsteuer**

In den in dieser Verordnung genannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## **§ 8** **Jährliche Anpassungen**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

**§ 9**  
***Inkrafttreten***

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Gemeinde Sandl vom 14. Mai 2002 einschließlich aller Abänderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
***Ing. Gerhard Neunteufel***